

## Ein Niederländer in Wittenberg: Der Jurist Matthäus Wesenbeck (1531-1586)\*

Die Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts war eine europäische. Durch die Vorherrschaft des römischen Rechts und des Kirchenrechts war auch die Jurisprudenz von einer gewissen Universalität gekennzeichnet. An den frühneuzeitlichen Universitäten lehrte man das Recht in der Struktur seiner Quellen. Zum Vortrag kamen die einzelnen Teile des *Corpus iuris civilis* und des *Corpus iuris canonici*. Danach gliederten sich das Studium und Lehrstühle an den juristischen Fakultäten.<sup>1</sup> Die gemeinsamen Quellen sorgten für eine große Ähnlichkeit der Lehrinhalte und Lehrmethoden an den einzelnen Universitäten, mögen sie in Spanien oder Polen beheimatet gewesen sein. Ein Wechsel juristischer Professoren von einer Universität zur anderen über Ländergrenzen hinweg bereitete kaum inhaltliche Schwierigkeiten; bei den großen Rechtsgelehrten war es sogar die Regel. Noch bis weit in das 16. Jahrhundert hinein sorgte der Doktorhut einer oberitalienischen Juristenfakultät für größtes Renommee. Die Wissenschaft erhielt so mannigfache Anstöße aus der Fluktuation der Lehrkräfte. Das heimische Recht spielte in der Wissenschaft kaum eine Rolle; in der akademischen Lehre fand es keine Berücksichtigung. Die alltägliche Rechtspraxis hatte dagegen Mühe, mit dem Dualismus von herkömmlichem und römischem Recht zurechtzukommen. Hier hatte sich das fremde Recht gewissermaßen über das historisch gewachsene heimische Recht geschoben.

### Biographisches

Während die Rezeption der fremden Rechte auf vollen Touren lief, wurde am 23. Oktober 1531 in Antwerpen Matthäus Wesenbeck geboren.<sup>2</sup> Sein Vater Petrus war

---

\* Dr. Heiner Lück ist Rechtshistoriker an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

<sup>1</sup> Vgl. H. COING, *Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechts-geschichte* II,1, hrsg. von H. COING, München 1977, S. 3 ff.

<sup>2</sup> Die biographischen Angaben beruhen auf: R. DEKKERS, *Het humanisme en de rechtswetenschap in de Nederlanden*, Antwerpen 1938, S. 191 ff.; VON EISEN-HART, [Art. Wesenbeck, Matthäus], in: *ADB* 42 (1898), S. 134 ff.; M. VAN DEN PERRE, *Matthaei Wesenbecii ... Perioche Feudalis ... Praemittitur Auctoris Vita ...*, Lovani 1647; A. RAUCHBAR, *Oratio de vita et obitu ... Matthaei Wesenbecii*, Witebergae 1587; C. SINCIERUS, *Vitae et scripta magnorum Jurisconsultorum ...*, Tom. III, Wittenberg 1718, S. 155 ff.; R. STINTZING, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, I. Abt., München/Leipzig 1880, S. 351 ff.; M.I.C. ZEUMER,

Jurist und ein geachteter Ratsherr der Handelsmetropole, die Mutter Barbara Cilia eine angesehene Bürgerin. Matthäus soll als 12. von insgesamt 16 Geschwistern geboren worden sein. Seine späteren Biographen rühmen die frühzeitig erkennbare geistige Begabung des Jungen. Das ermöglichte wohl die Immatrikulation des 14jährigen an der Universität Löwen. Hier betrieb er seine ersten juristischen Studien, vor allem bei dem berühmten Gabriel Mudeus (1500-1560), den Wesenbeck zeit seines Lebens als Lehrer hoch verehrt hat. Mudeus (van der Muyden) gilt als vornehmster Repräsentant der niederländischen Rechtswissenschaft im Zeitalter des Humanismus und hatte eine große Ausstrahlungskraft weit über seine Heimat hinaus.<sup>3</sup> Mit ihm muß Wesenbeck durch eine innige Freundschaft verbunden gewesen sein. Im Jahre 1550 wurde er in Löwen zum Lizentiaten der Rechte promoviert. Es folgten Studien in Paris, nach denen er wieder nach Löwen zurückkehrte. Der Tod seiner Mutter 1552 war wohl nur der äußere Anlaß, die Niederlande für immer zu verlassen. Vieles spricht dafür, daß Wesenbeck aus religiösen Gründen seiner Heimat den Rücken gekehrt hat. Sincerus überliefert die rührende Geschichte, welche Matthäus zur Annahme des lutherischen Glaubensbekenntnisses bewegt haben soll: "Es gieng darnahls ein blinder Schuster Lutherischer Religion vor denen Thüren singen herum, sich dadurch bey denen Leuten ein Stückgen Brodt zu verdienen. Die Leute gaben daselbst wohl achtung auf seine Geistreiche Lieder, die er ihnen aus denen Psalmen Davids vorzusingen pflegete, so daß vielen das helle Licht des reinen Evangelii aufgieng. Es kam solches für die Catholische Obrigkeit, welche alsbald diesen Mann ins Gefängniß warff, damit er künftig hin nicht mehrere mit seinem Gesange, wie sie sagten, verführen möchte. Es geschah aber, daß dieses Gefängnisses Fenster auf die Gasse an einen Ort, wo die Knaben Platz hatten, den Ball zu schlagen, heraus gieng; da kam unser Wesenbecius offte hin, nicht hauptsächlich dem singenden Mann zu zuhören, sondern sich mit dem Balle zu belustigen. Weil er aber diesen Mann so oft singen hörete, gieng er einsmahl etwas näher zu den Fenster aus Curiosität zu hören, was guts neues dieser Mann vorbringen würde. Ward hierbey gewahr, daß solche Lieder Psalmen des Königs und Propheten Davids wären, und in der Bibel zu finden, bemühete derowegen sich wie er erstlich diese Psalmen bekommen möchte, hernach that er sich fleißig um Lutherische Bücher um, woraus ihm denn durch Gottes Hülffe die Augen aufgethan worden und er gesehen, in was für Finsterniß das Greuelvolle Pabstthum stecke ..."<sup>4</sup>

Dem Lutheraner Wesenbeck bot nun Deutschland eine neue Bleibe und Wirkungsstätte, wobei er die Trennung von den Niederlanden nie ganz verwunden hat. Zunächst wandte er sich nach Jena, wo ihm an der frisch gegründeten Universität ein Lehrstuhl angeboten worden war. 1557 begann er hier mit den Vorlesungen. Am 21. Februar 1558 promovierte er zum Doktor beider Rechte.

---

*Vitae Professorum Theologiae, Iurisprudentiae, Medicinae et Philosophiae ... in ... Academia Jenensi ..., Jena 1711, S. 18 ff.*

<sup>3</sup> Über ihn vgl. DEKKERS (wie Anm. 2), S. 97 ff.

<sup>4</sup> SINCERUS III (wie Anm. 2), S. 158 f.

Damit erlebte die erst zwei Jahre zuvor gegründete sächsisch-ernestinische Universität Jena ihre erste juristische Doktorpromotion. In Jena heiratet Wesenbeck 1556 Catharina Burchardt, die Tochter des herzoglich-sächsischen Kanzlers Franz Burchardt. In den 60er Jahren wird Wesenbeck in theologische Streitigkeiten mit dem Superintendenten Winter verwickelt, die zwar mit der Absetzung Winters enden, doch Wesenbeck dazu brachten, sich von Jena abzuwenden.<sup>5</sup> 1569 folgt er einem Ruf an die kursächsische Landesuniversität Wittenberg, wo er die Nachfolge des ein Jahr zuvor verstorbenen Johann Schneidewin<sup>6</sup> antreten soll. Am 12. August 1569 eröffnet Wesenbeck seine Lehrveranstaltungen mit einem Vortrag über Papinian, sein klassisches Vorbild unter den römischen Juristen.<sup>7</sup> Wenige Tage nach der Antrittsvorlesung stirbt seine Ehefrau Catharina. Ihre Grabplatte ist noch heute an der Außenwand der Wittenberger Stadtkirche St. Marien erhalten.<sup>8</sup> Im Jahre 1572 erhält Wesenbeck vom badischen Kanzler Christoph Eheim das Angebot, in Heidelberg die Codex-Professur zu besetzen. In seinem Antwortschreiben stellt der Umworbene jedoch Bedingungen, welche die Heidelberger Universität nicht erfüllen kann. Aus diesem Schreiben geht ferner hervor, daß Wesenbeck wieder verheiratet und Vater mehrerer Kinder war. Folglich bleibt der Gelehrte in Wittenberg. Hier ist er ein geachtetes Mitglied der Juristenfakultät, ein gefragter Rechtsgutachter, Beisitzer des kurfürstlichen Hofgerichts, des Schöffensstuhls und des Konsistoriums. Vor 1579 muß Wesenbeck bereits sehr krank gewesen sein.<sup>9</sup> Von Gicht und Steinbeschwerden ist die Rede.<sup>10</sup> Dennoch nahm er seine Amtsgeschäfte weiterhin wahr, so weit es seine Kräfte zuließen. Wenige Wochen vor seinem Tode finden wir ihn noch als Dekan der Juristenfakultät.<sup>11</sup> Wesenbeck stirbt am 5. Juni 1586 in Wittenberg. In der Schloßkirche, von der 1517

---

<sup>5</sup> Ausführlich dazu bei W. PREGER, Matthias, *Flacius Illyricus und seine Zeit*, 2. Hälfte, Erlangen 1861, S. 135 ff.

<sup>6</sup> Geb. 1519 in Stolberg/Harz, gest. 1568 in Wittenberg. Studium in Wittenberg bei H. Schurff, K. Goldstein u. M. Kling, 1544 Lizentiat, Kanzler des Grafen Günter von Schwarzburg, 1550 Professor der Institutionen, 1551 Dr.iur. (VON JACOBI, [Art. Schneidewin, Johann], in: *ADB* 32 (1891), S. 144 ff.).

<sup>7</sup> W. FRIEDENS BURG, *Geschichte der Universität Wittenberg*, Halle 1917 (im folgenden zit.: *GUW*), S. 270 f..

<sup>8</sup> *Die Denkmale der Lutherstadt Wittenberg*. Bearbeitet von F. BELL-MANN/M.-L. HARKSEN/R. WERNER, Weimar 1979, S. 188.

<sup>9</sup> *Urkundenbuch der Universität Wittenberg I* (1502-1611), bearbeitet von W. FRIEDENS BURG, Magdeburg 1926 (im folgenden zit.: *UBW I*), Nr. 393, S. 471.

<sup>10</sup> EISENHART (wie Anm. 2), S. 136.

<sup>11</sup> *Universitätsarchiv Halle* (im folgenden zit.: *UAH*), Rep. 1, XXXXIII, Nr. 01 (Dekanatsbuch der juristischen Fakultät), Bl. 164<sup>a</sup>.

die Reformation ausgegangen war, fand er seine letzte Ruhestätte.<sup>12</sup> Auf seiner Grabplatte stehen die selbst gedichteten Worte: "Vita mihi studium fuit impensique laboris, Et dolor et gemitus assiduaeque preces. Jova Pater miserere Mei miserere Meorum, Solius in Christi sanguine nostra salus!" Andreas Rauchbar würdigt ihn in seiner *Oratio de vita et obitu Matthaei Wesenbecii* als 'Iurisperitorum Christianissimus et Christianorum Iurisperitissimus'.<sup>13</sup> Trotz seines Ansehens und seiner beruflichen Erfolge war Wesenbeck offenbar ein sehr schwermütiger Mensch. Mehrere Stunden täglich soll er gebetet haben. Stintzing spricht von einem 'weinernen Pietismus'.<sup>14</sup> Die Trennung von seiner Heimat, der frühe Tod der Ehefrau und einer Tochter sowie seine Krankheit bilden wohl den biographischen Hintergrund für diese Kennzeichnung.

### Lehrtätigkeit in Wittenberg

Als Wesenbeck 1569 in die Wittenberger Juristenfakultät aufgenommen wird, weiß er sich an der Seite mehrerer namhafter sächsischer Juristen. Zu seinen Fakultätskollegen gehörten Joachim von Beust<sup>15</sup>, Michael Teuber<sup>16</sup>, Joachim Eger<sup>17</sup>, Caspar Aldeneich<sup>18</sup>, Julius Beyme<sup>19</sup>, Veit Örtel von Windsheim<sup>20</sup>, Johannes

---

<sup>12</sup> *Die Denkmale der Lutherstadt Wittenberg* (wie Anm. 8), S. 104.

<sup>13</sup> RAUCHBAR (wie Anm. 2).

<sup>14</sup> STINTZING (wie Anm. 2), S. 354.

<sup>15</sup> Geb. 1522 in Möckern bei Leipzig, gest. 1597 in Dresden. Studium in Leipzig und Bologna, 1548 Dr. utr. iur. in Bologna, 1550-1588 Prof. der Pandekten in Wittenberg (K. VON WEBER/J. VON BEUST, in: *Archiv für Sächsische Geschichte* 6,4 (1868), S. 336 ff.; GUW, S. 267 f.).

<sup>16</sup> Geb. 1524 in Eisleben, gest. 1586. Studium in Wittenberg bei H. Schurff u. K. Mauser, später in Ingolstadt, 1550 Dr. iur., Prof. der Dekretalen in Wittenberg, Kanzler des Bischofs von Cammin, Syndicus von Stettin, seit 1565 wiederum Prof. in Wittenberg (STINTZING (wie Anm. 2), S. 552).

<sup>17</sup> Seit 1556 in Wittenberg, liest 1571 bis 1574 über Pandekten (GUW, S. 272).

<sup>18</sup> GUW, S. 271.

<sup>19</sup> 1579-1581 Prof. der Institutionen (GUW, S. 306, 316).

<sup>20</sup> Geb. 1521 in Wittenberg, gest. 1608. 1557 Prof. in Padua, 1560 Prof. in Wittenberg, 1587 königl. dänischer Rat (C. G. JÖCHER, *Allgemeines Gelehrten-Lexicon* ... IV, Leipzig 1792, Sp. 1073, GUW, S. 268).

Die Juristenfakultät hatte erst 1560 neue Statuten erhalten<sup>23</sup>, welche die älteren<sup>24</sup>, noch an das Gründungsvorbild Tübingen erinnernden, abgelöst hatten. In 10 Kapiteln regelten sie Aufgaben und Verfassung der Fakultät. Sie schrieben u.a. die fünf stiftungsmäßigen Professuren (Kirchenrecht, Codex, Digestum vetus, Digestum novum et infortiatum, Institutionen) fest. Oberhaupt der Fakultät war der halbjährlich wechselnde Dekan. Zum Kollegium der Fakultät im engeren Sinne sollten nicht mehr als sieben Personen gehören, also die fünf ordentlichen Professoren und zwei weitere Doktoren. Die Fakultät war über ihre Mitglieder institutionell mit dem Wittenberger Hofgericht, Schöffenstein und Konsistorium verbunden. Die fünf Professoren bildeten die Gelehrtenbank des Hofgerichts, die für sich allein unter der Bezeichnung *Schöffenstein* Gutachten und Urteile auf Verlangen erstellte. Im Konsistorium saßen je zwei Juristen und zwei Theologen.<sup>25</sup> Wesenbeck wurde sogleich auf die Professur für den Codex berufen. Die Nachfolge Schneidewins in den Institutionen trat der Kölner Caspar Aldeneich an. Dennoch erhielt Wesenbeck ein Jahresgehalt von nur 200 fl., während Schneidewin als Inhaber der niedrigsten Professur 300 fl. jährlich bezog. Darüber führte Wesenbeck 1577 ausdrücklich Beschwerde.<sup>26</sup> Die einstige Hochburg fortschrittlicher Theologie zur Zeit der Reformation war im späten 16. Jahrhundert zu einem Zentrum der lutherischen Orthodoxie erstarrt. Theologische Streitigkeiten bestimmten das akademische Leben in Wittenberg. So wurde auch das Wirken der Juristen überschattet vom rigorosen Vorgehen des Kurfürsten August im Bunde mit den Wittenberger Theologen gegen die Anhänger des Calvinismus. Um den Lehrkörper von den sogenannten Kryptokalvinisten zu säubern, wurde eigens eine Bekenntnisformel ausgearbeitet. Diese Wittenberger Konkordienformel hatten die Universitätslehrer seit 1581 zu unterschreiben. Sofern sie sich weigerten, drohte die Entlassung aus dem Lehramt. Viele namhafte Gelehrte verließen in den 80er Jahren daraufhin die Hochschule. Bemerkenswert ist, daß man Matthäus Wesenbeck mit

---

<sup>21</sup> Geb. 1557 in Braunschweig, gest. 1607 in Wittenberg, Studium in Heidelberg u. Italien, 1580 Promotion in Basel, 1581 Prof. in Wittenberg, 1594 Senior der Juristenfakultät (E. LANDSBERG, [Art. Zanger, Johannes], in: *ADB* 44 (1898), S. 685).

<sup>22</sup> 1580 Eintritt in die Fakultät (J. C. ADELUNG, H. W. ROTTERMUND, *Fortsetzung und Ergänzung zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinem Gelehrten-Lexicon III*, Delmenhorst 1810, Sp. 1836; *GUW*, S. 316).

<sup>23</sup> *UBW I*, Nr. 310, S. 311 ff.

<sup>24</sup> *UBW I*, Nr. 24, S. 39 ff.

<sup>25</sup> Vgl. H. LÜCK, *Die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät und des Schöffenstein* zu Wittenberg, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 12 (1985), S. 77 ff.

<sup>26</sup> *UBW I*, Nr. 376, S. 407.

der Unterschrift verschonte.<sup>27</sup> Offenbar wollte man den geachteten Juristen nicht verlieren. Jahre später beruft sich sein Neffe und Nachfolger im Lehramt, Petrus Wesenbeck<sup>28</sup>, auf diesen Umstand und verlangt für seine Person die gleiche Behandlung.<sup>29</sup> 1592 muß er jedoch die Universität verlassen.<sup>30</sup>

### Rechtspraktisches Wirken

Wesenbeck trat in Wittenberg nicht nur eine Professur an, sondern folgte auch in die zuvor von Schneidewin innegehabten Beisitzerstellen im Spruchkollegium der Juristenfakultät, im Schöffensteinstuhl, im Hofgericht und im Konsistorium. Die Einkünfte aus diesen Nebenämtern beliefen sich auf ca. 400 Taler jährlich.<sup>31</sup> Die rechtspraktischen Arbeiten des Jurisconsultus bildeten die Grundlage für die noch zu seinen Lebzeiten gedruckten Konsilien.<sup>32</sup> Als Mitglied des Spruchkollegiums der Fakultät und des Schöffensteinstuhls dürfte er von 1569 bis 1586 mehrere Tausend Urteile und Gutachten verfaßt haben. Allein aus den Jahren 1574, 1575, 1577 und

---

<sup>27</sup> *GUW*, S. 315 f.

<sup>28</sup> Geb. 1546 in Antwerpen, gest. 1603 in Coburg. Studium in Leipzig und Orleans, 1568 in Heidelberg, 1569 in Jena, 1574 Dr.iur., Prof. in Jena, 1587 Nachfolger seines Onkels in Wittenberg, 1592 Weggang von Wittenberg, Prof. in Altdorf, 1598 Ordinarius des Schöffensteinstuhls Coburg und Assessor des dortigen Hofgerichts (STINTZING (wie Anm. 2), S. 714 f.).

<sup>29</sup> *UBW I*, Nr. 438, S. 521, Nr. 439, S. 543.

<sup>30</sup> *GUW*, S. 326.

<sup>31</sup> VON EISENHART (wie Anm. 2), S. 136. Die Juristenprofessoren klagten bei jeder Gelegenheit über ihre angeblich geringen Gehälter, weshalb sie zwangsläufig die Vorlesungen vernachlässigen und mehr Arbeit in die Rechtspraxis investieren müßten. 1577 behaupteten sie sogar, daß "sie bei den geringen Salariis sich, ihr Weib und Kinder nicht ernehren können..." (*UBW I*, Nr. 376, S.407). In Leipzig kosteten um 1575 1 Dresdener Scheffel (140-160 l) Weizen 1 fl. 15 Gr., 1 Pfund Rindfleisch 8 Pf., 1 Pfund Butter 2 Gr., 1 Kanne (1,2 l -1,4 l) Bier 5 Pf. Der Sommer-Tagelohn eines Dreschers betrug 1 Gr. 4 Pf., der eines Zimmermanns 3 Gr. 6 Pf. Es galt 1 Taler = 24 Groschen = 288 Pfennige, 1 fl. = 21 Groschen = 252 Pfennige (M.J. ELSAS, *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland* II,A, Leiden 1940, S. 516 ff. u. 579 ff.).

<sup>32</sup> *Matthaei Wesenbecii tractatus et responsa quae vulgo consilia appellantur*, Basilae 1575. Weiter Bde. und Ausg. 1577-1633. Vgl. G. KISCH, *Consilia. Eine Bibliographie der juristischen Konsiliensammlungen*, Basel/Stuttgart 1970, S. 84.

1581 haben sich ca. 500 Urteilskonzepte aus seiner Feder erhalten.<sup>33</sup> Dieser Bestand ist selbst für die genannten Jahre nicht vollständig. Am nächsten kommt dem durchschnittlichen Jahrespensum wohl die erhaltene Anzahl von 1574. Dabei handelt es sich um 154 Spruchkonzepte. Wesenbeck hatte demnach alle zwei Tage mindestens einen Spruch zu erarbeiten. Die Wittenberger Juristenfakultät und der Schöffensteinstuhl haben in dieser Zeit (1573-1599) etwa 630 Urteile und Gutachten jährlich, also 1 bis 2 Sprüche pro Tag, angefertigt und an die Auftraggeber gegen Entgelt versandt. Die täglich stattfindenden Sitzungen des Spruchkollegiums erforderten von allen Mitgliedern eine immense Vorbereitung, zu der das Aktenstudium, der beratungsfähige Entwurf des Spruches (Urteil oder Gutachten) und ein Vortrag über das Rechtsproblem (die *Relation*) gehörten.<sup>34</sup> Wesenbecks Konzepte sind jahrgangsweise zu *Urtheilsbüchern*, getrennt nach *Bürgerlich* und *Peinlich*, zusammengebunden. Äußerlich fallen sie durch die gleichmäßige, schöne Handschrift ihres Verfassers auf. Ihre genaue inhaltliche Analyse steht noch aus, doch kann das Folgende schon vorab dazu bemerkt werden: Die Sprüche unterscheiden sich hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades, Gegenstandes oder Adressaten in keiner Weise von den Konzepten der anderen Fakultätskollegen. Man achtete geradezu auf eine gleichmäßige Verteilung der Akten, um jedem Mitglied des Spruchkollegiums den gleichen Anteil an den Einnahmen zu gewährleisten. Insofern leistete Wesenbeck, wie andere Juristen auch, teilweise stupide Alltagsarbeit. Die Mehrzahl der Sprüche ist nicht umfangreicher als eine Seite. Inhaltlich spiegeln sie die ganze Breite des Rechtslebens wider. Somit sind nahezu alle Rechtsgebiete vertreten, obgleich man nur nach Bürgerlichen und Peinlichen Sachen differenziert hat. Die Ausnahme bilden die Ehesachen, die vom Konsistorium behandelt wurden. In Strafprozessen mußte häufig über die Zulässigkeit der Folter entschieden werden, wobei man der Fakultät und Wesenbeck ein durchaus gewissenhaftes und verantwortungsbewußtes Vorgehen bescheinigen kann. Zu den Adressaten der Sprüche gehörten zum größten Teil Bewohner, Amtsträger, Gerichte und Behörden Kursachsens. Darüber hinaus hat Wesenbeck Urteils- und Gutachtenkonzepte angefertigt für Konsulenten aus anderen Territorien und Städten. Unter den Territorien sind vertreten die Grafschaften Mansfeld, Stolberg und Waldeck, die Herzogtümer Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg, Pommern und Liegnitz, das Erzstift Magdeburg, das Kurfürstentum Mainz und das Fürstentum Schwarzburg. Unter den Rechtsuchenden befinden sich Bürger und Räte der Städte Brandenburg, Bremen, Breslau, Einbeck, Erfurt, Frankfurt a.M., Greifswald, Halle, Hameln, Hannover, Königsberg, Köthen, Krakau, Lüneburg, Magdeburg, Nordhausen, Olmütz, Rostock und Stettin. Das Ausmaß der rechtspraktischen Arbeit mußte insbesondere dem mehr an Wissenschaft und Lehre interessierten Wesenbeck außerordentlich belasten. Hinzut kam seine Krankheit, die ihn offenbar plötzlich heimsuchte und nicht mehr verlassen sollte. So mußte er die Vorlesungen vorübergehend in seinem Haus halten "mit langwiriger und gefährlicher, ganz sorglicher

---

<sup>33</sup> UAH, Rep. 1, XXXXIII, Nr. 22, 23, 24, 25, 30, 32, 37.

<sup>34</sup> Zum Verfahren vgl. H. LÜCK (wie Anm. 25), S. 77 ff.

leibesschwachheit belaeden"<sup>35</sup>. Neben diesen ständigen Aufgaben nahm er natürlich turnusmäßig die Ämter wahr, die zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der Juristenfakultät gehörten. So präsidiert er am 12. Juni 1572 in der Fakultätsitzung bei der Aufnahme des Dr. Christoph Anesorge.<sup>36</sup> Mindestens dreimal bekleidete er das Dekanat, so im Sommersemester 1580, Wintersemester 1584 und Sommersemester 1586. Unter seiner Amtsführung werden Johannes Limmer, Eberhard von Weyhe und Johannes Zanger in die Fakultät aufgenommen. Seinem späteren Biographen Andreas Rauchbar<sup>37</sup> verleiht Wesenbeck als Dekan 1584 die 'licentia iuris'.<sup>38</sup> Wie alle juristischen Professoren mußte Wesenbeck bei Bedarf verschiedene Aufträge des Kurfürsten wahrnehmen. So finden wir ihn in der Kommission für die Ausarbeitung der Kursächsischen Konstitutionen, die eine Übereinkunft der Leipziger und Wittenberger Universitätsjuristen darüber darstellen, wie zukünftig in bisher zweifelhaften Rechtsfällen entschieden werden soll.<sup>39</sup> Des weiteren begegnen wir Wesenbeck in den 70er Jahren als Mitglied der kursächsischen Kommission bei der Sequestration der Grafschaft Mansfeld, in deren Ergebnis Kursachsen zwei Drittel der Grafschaft sowie die Kontrolle über den gesamten Mansfelder Silber- und Kupferbergbau erhält.<sup>40</sup> Im Jahre 1577 erklärt Wesenbeck, daß er durch die Mansfeldischen Sachen sehr belastet wäre.<sup>41</sup> Bedingt durch seine Krankheit mußte er von anderen Aufgaben freigehalten werden. Als Besitzer im Hofgericht vertrat ihn 1584/85 der Hamburger Sebastian von Bergen.<sup>42</sup> Die laufende Sprucharbeit in Juristenfakultät und Schöffenstuhl besorgten die Fakultätskollegen mit.

### Wesenbecks Bedeutung für die Rechtswissenschaft

Wesenbeck genoß schon zu Lebzeiten den Ruf eines angesehenen Juristen über

---

<sup>35</sup> *UBW I*, Nr. 393, S. 471.

<sup>36</sup> *UAH*, Rep. 1, XXXXIII, Nr. 01, Bl. 158<sup>b</sup>. Liest 1577 als Extraordinarius Institutionen, Substitut v. Beusto (*UBW I*, Nr. 380, S. 442).

<sup>37</sup> 1585 Dr.iur., 1587 Extraordinarius (*GUW*, S. 327).

<sup>38</sup> *UAH*, Rep. 1, XXXXIII, Nr. 01, Bl. 160 ff.

<sup>39</sup> H. TH. SCHLETTNER, *Die Constitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen vom Jahre 1572*, Leipzig 1857, S. 47); G. BUCHDA, *Kursächsische Konstitutionen*, in *HRG II*, Sp. 1304ff.

<sup>40</sup> Vgl. dazu: *Geschichte des Mansfelder Bergregals* 1, Eisleben 1910, S. 80 ff.

<sup>41</sup> *UBW I*, Nr. 376, S. 407.

<sup>42</sup> *GUW*, S. 316 f.

Deutschlands Grenzen hinaus. 1579 berichten Vertreter der Universität auf dem Landtag in Torgau, daß er "von den außländischen wegen seiner schriften, die in den truck ausgangen, vor einen gelarten juristen geachtet wird".<sup>43</sup> Seine große Bedeutung für die Rechtswissenschaft liegt vor allem in der lange anhaltenden Wirkung zweier Werke aus seiner Feder. Zum einen sind es die Konsilien, die zuerst 1576 in zwei Bänden in Basel erschienen sind. Nach Wesenbecks Tod werden der Sammlung weitere Rechtsgutachten hinzugefügt, so daß das Werk bis 1624 auf 8 Volumina anwächst.<sup>44</sup> Für die Rechtspraxis stellten die Wesenbeckschen Consilia eine viel benutzte Fundgrube dar. Nachweislich wurden sie beispielsweise bei der Revision des württembergischen Landrechts 1610 verwendet.<sup>45</sup> Das andere einflußreiche Werk ist ein Kommentar zu den Pandekten, der unter der Bezeichnung *Paratitla*<sup>46</sup> bekannt geworden ist und den akademischen Unterricht nachhaltig beeinflußte. Darin stellt Wesenbeck die einzelnen Rechtsinstitutionen in zusammenhängender Form, gestützt auf den glossierten und kommentierten Pandektentext, in einer übersichtlichen Systematik dar. Die Ausgabe von 1582 ist noch um einen Codexkommentar erweitert worden.<sup>47</sup> In dieser Gestalt werden die *Paratitla* in zahlreichen Ausgaben nachgedruckt und waren Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen der Juristen des 17. Jahrhunderts. Ein gewisser Abschluß wird mit der *Repetitio paratitla* von Brunnemann (Frankfurt/Oder 1665) erreicht, die von Samuel Stryk 1688 und 1708 noch einmal aufgelegt wird.<sup>48</sup> Das bis in das 18. Jahrhundert hineinragende Werk ist Ausdruck einer neuen Epoche der europäischen Rechtswissenschaft, des 'usus modernus pandectarum', welche den mittelalterlichen 'mos italicus', das mühevolle Vortragen und Interpretieren der einzelnen Titel und Glossen zu Lasten des Gesamtüberblicks, ablöste.<sup>49</sup> Wesenbeck steht mit seinen *Paratitla* in bewußter Anknüpfung an seinen Lehrer Mudäus am Anfang des neuen Stils in der Rechtswissenschaft, der auch in Wittenberg mit Melchior Kling und Johannes Schneidewin erste Wegbereiter gefunden hatte.<sup>50</sup> Das juristische Studium wurde fast überall in diesem Sinne zu reformieren versucht. Im Jahre 1665 erkundigen sich die kurfürstlichen Visitatoren der Universität Wittenberg

---

<sup>43</sup> UBW I, Nr. 393, S. 471.

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 32.

<sup>45</sup> VON EISENHART (wie Anm. 2), S. 137.

<sup>46</sup> *Commentarius in Pandectas vulgo Paratitla*, 1565.

<sup>47</sup> M. Wesenbecii *Commentarius in Pandectas juris civilis et Codicis Justiniane libros VIII*, Basil. 1582.

<sup>48</sup> VON EISENHART (wie Anm. 2), S. 138.

<sup>49</sup> K. LUIG, *mos gallicus, mos italicus*, in: *HRG III*, Sp. 691 ff.

<sup>50</sup> Ebd.

expressis verbis danach, wer die *Paratitla Wesenbecii* liest. Der dafür zuständige Joachim Nerger bittet bei dieser Gelegenheit darum, "dis gar nützliche buch des Wesenbecii auch publice zu lesen". Der Pandektenprofessor W. T. Martini schlägt den Visitatoren vor, das Recht generell so zu lehren, wie es "von dem berumten jurisconsulto und communi Germaniae paeceptore Mattheo Wesenbecio" vorexerziert wurde.<sup>51</sup> Das vielbeachtete Lehrbuch fand nicht nur in Wittenberg großes Interesse bei Lehrenden und Lernenden, sondern wurde an vielen deutschen Universitäten verwendet, zumindest bis in das späte 17. Jahrhundert hinein. Bei der Reformierung des juristischen Lehrbetriebes an der Universität Ingolstadt wird 1647 ausdrücklich auf die Methode Wesenbecks hingewiesen. Mit einer ähnlichen Zielrichtung gestaltet sich 1667 die Neuorientierung in Gießen.<sup>52</sup> Dies alles belegt, daß Wesenbecks Werk und Methode Generationen von Studenten prägte.

Wesenbecks Lebenswerk erschöpft sich natürlich nicht in den genannten beiden Titeln. Er selbst hat einen Katalog seiner Schriften herausgegeben. Von ihnen seien noch folgende genannt: *Commentarius in Institutionum libros IV* (Basil. 1569), *Oeconomia iuris* (Basil. 1573), *Tractatus de feudis* (Witeberg 1584), *Exempla Jurisprudentiae* (Basil. 1573). Das letztere Werk beinhaltet u.a. Wesenbecks berühmte Reden *de Papiniano* und *de Madaeo*. Schließlich sei noch auf die Herausgabe des Institutionenkommentars des Johann Schneidewin verwiesen.<sup>53</sup>

### Schlußbemerkung

Die vorstehende Betrachtung von Leben und Werk des Matthäus Wesenbeck vermittelt das Bild eines europäischen Juristen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dank seiner Popularität und Wirksamkeit ist sein Lebensweg in allen wesentlichen Punkten rekonstruierbar. Auch die Wissenschaftsgeschichte hat stets sein Schaffen zu werten versucht. Die Konsilien vermitteln ein eindrucksvolles Bild vom Umfang seiner rechtspraktischen Tätigkeit in Juristenfakultät und Schöffenstein zu Wittenberg. Völliges Neuland bilden die ca. 500 Spruchkonzepte Wesenbecks im Universitätsarchiv Halle, sofern sie nicht in die Konsiliensammlung aufgenommen wurden. In welchem Ausmaß das geschah, wird noch zu prüfen sein. Mit der großzügigen Unterstützung des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte ist die Edition und inhaltliche Analyse im Rahmen eines Forschungsprojektes angelaufen.

Die Ergebnisse werden das überkommene Bild seiner Person nicht wesentlich verändern, doch können sie ein weiteres Schlaglicht auf das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Rechtsalltag werfen. Die Ergebnisse seiner emsigen Tätigkeit als Rechtskonsulent, die Wesenbeck wegen der Arbeitsbelastung des

---

<sup>51</sup> *UBW I*, Nr. 774, S. 209, Nr. 777, S. 214.

<sup>52</sup> F. WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen 1967, S. 209.

<sup>53</sup> *Vorreden zu Prologomena*, Lips. 1584 u. *Exempla Jurisprudentiae*, Lips. 1585.

öfteren beklagt hat, sind Gegenstand der rechtsgeschichtlichen Forschung geworden. Vier Jahrhunderte nach seinem Tod ist Matthäus Wesenbeck wissenschaftlich von Interesse. Die Angleichung der juristischen Studiengänge an den europäischen Universitäten wird seit geraumer Zeit diskutiert. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen europäischen Integration, die sich auch auf das Recht erstreckt, ist der Rückblick auf das Zeitalter des Humanismus auch ein wenig Ausblick auf die Zukunft.<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. dazu D. WILLOWEIT, *Europäische Rechtskultur und nationales Rechtstudium*, in: *Rechtstudium für das Europa von morgen*, hrsg. von F. SCHWIND/W. BRAUNEDER, Wien 1991, S. 9 ff.